Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwelm

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, in Kraft getreten am 21.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), wird von der Stadt Schwelm als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 26.02.2015 für das gesamte Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen vom 26.02.2015

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet werden:

- a) am 03.05.2015 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
- b) am 04.10.2015 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
- c) am 13.12.2015 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt zu § 1 a) am 03.05.2015 in Kraft und am 04.05.2015 außer Kraft; zu § 1 b) am 04.10.2015 in Kraft und am 05.10.2015 außer Kraft; zu § 1 c) am 13.12.2015 in Kraft und am 14.12.2015 außer Kraft.

Schwelm, 26.02.2015

Stadt Schwelm als örtliche Ordnungsbehörde Der Bürgermeister

Jochen Stobbe